

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

**An alle stationären und
ambulanten
Pflegeeinrichtungen in Thüringen**

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
handelnd als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Ihr Ansprechpartner:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Bereich Vertragsmanagement Pflege/HKP
Über dem Kegeltor 1
99425 Weimar
Frank Wilde
e-Mail: Frank.Wilde@plus.aok.de
Telefon: 0800 10590-82021
Telefax: 0800 1059002-549

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Doku-Nr.

27.04.2020

COVID-19

Wichtige Informationen für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen in Thüringen nach dem 30.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie in den letzten Wochen über Themen, die im Zusammenhang mit der Corona Pandemie stehen bereits umfangreich informiert.

Viele getroffene Regelungen gelten bis zum 30. April 2020.

Die Entwicklung des Verlaufes des Corona Virus und die sich daraus ergebenden Konsequenzen stellen alle Beteiligten weiterhin vor Herausforderungen und bestehende Regularien sind erneut zu überprüfen.

Die Themen haben wir für Sie zusammengefasst und die wichtigsten Änderungen sind im folgenden Text fett markiert.

(1) Themenfeld: übergreifend

1. Information zur Beantragung einer Erstattung durch die Corona Pandemie entstandene finanziellen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gemäß § 150 Absatz 2 SGB XI

- hierzu verweisen wir auf unser Informationsschreiben vom 06. April 2020
- sämtliche Informationen einschließlich das Formular zur Beantragung sind über den Link

<https://www.aok-gesundheitspartner.de/thr/pflege/covid19/index.html> oder
<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/corona-informationen.html> abrufbar.

2. Regelung der Kontakte zwischen Arztpraxis und ambulanten Pflegediensten/ vollstationären Pflegeeinrichtungen? (Verweis auf https://www.kbv.de/html/1150_45037.php)

- bei medizinischer Notwendigkeit können Folge-Arzneimittelverordnungen (Wiederholungsrezepte), Überweisungsscheine und/oder andere ärztliche Verordnungen **weiterhin** ausgestellt und durch den Arzt per Post an den Versicherten versendet werden
- Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass die Patienten im laufenden Quartal oder im Vorquartal (1.Quartal) in der Arztpraxis persönlich vorstellig waren. Die Vorlage der eGK ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- **Diese Regelung ist zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020.**

3. Begutachtung in der ambulanten und stationären Pflege

Die Medizinischen Dienste führen aus Gründen des Infektionsschutzgesetzes weiterhin **bis 30. September 2020** keine persönlichen Begutachtungen durch. Die Möglichkeit auf die Durchführung einer telefonischen Begutachtung ist gegeben.

4. Regelprüfungen der Qualität nach § 114 SGB XI

- Die vorläufige Aussetzung der Regelprüfungen der Qualität nach § 114 SGB XI durch den MDK Thüringen in ambulanten, teilstationären- und vollstationären Pflegeeinrichtungen wird über den 31. Mai.2020 hinaus **bis zum 30. September 2020 verlängert**. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Mängel werden anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

(2) Themenfeld: ambulante Pflege nach SGB XI

5. Kann in Thüringen für einen Übergangszeitraum auf die Unterschrift von **Leistungsnachweisen** verzichtet werden?

- hierzu hatten wir Sie mit Schreiben vom 26.März 2020 informiert.

https://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/thr/pflege/gesetze/anschreiben_26.03.20_pd_zu_unterschriften_auf_inw.pdf

- **diese Regelung gilt auch für Monat 31. Mai 2020.**

(3) Themenfeld: Häusliche Krankenpflege nach SGB V

HKP-Verordnung:

Die bis zum 30. April 2020 geltenden Sonderregelungen hinsichtlich der für HKP-Verordnungen (nach der HKP-Richtlinie) gelten weiter **bis zum 31. Mai 2020**.

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4228/>

(4) Personaleinsatz

Sämtliche Regelungen zum Personaleinsatz, wie in unserem Schreiben vom 19.März 2020 erläutert werden verlängert bis 30. Juni 2020.

https://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/thr/pflege/gesetze/anschreiben_19.03.20_corona_pflege_regelungen_u_empf_der_kk_und_pk_in_thür.pdf

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/corona-informationen.html>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Frank Wilde